



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 094-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.163

Eingereicht am: 05.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in)
Berger (Burgdorf, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Klarheit schaffen in der Sozialhilfeverordnung (SHV)

Vom Regierungsstatthalteramt wurde eine Beschwerde gutgeheissen, wonach die bestehende Kürzung im Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Asylbewerbende nach SHV nicht rechtskonform sei, weil sie dem Gebot der Gleichbehandlung im SHG widerspreche. Es müssen nun dringend folgende Fragen geklärt werden.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann erfolgt von der GSI eine Stellungnahme über das weitere Vorgehen?
2. Müssen nicht ausgerichtete Beträge durch die Gemeinden nachbezahlt werden?
3. Müssen sich die Sozialdienste an diese nicht rechtskonforme Praxis halten?
4. Wenn die Sozialdienste die ordentlichen Ansätze gemäss SHG bezahlen, werden dann die Mehrkosten im Lastenausgleich berücksichtigt oder müssen diese von der Gemeinde selber getragen werden?
5. Werden also die Gemeinden bestraft, wenn ihre Sozialdienste den Anspruch der Klientschaft auf eine rechtmässige Sozialhilfe umsetzen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gemeinden benötigen zeitnah die Klärung dieser Fragen.

Verteiler

– Grosser Rat